

RS OGH 1978/4/4 4Ob301/78

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1978

Norm

UWG §14 A2

UWG §18

Rechtssatz

Die Entfernung jener Personen, die einen Wettbewerbsverstoß begangen haben, aus dem Betrieb kann im Einzelfall durchaus eine geeignete Maßnahme zur Verhütung künftiger Gesetzesverstöße sein; wird aber das Arbeitsverhältnis oder sonstige Vertragsverhältnis zu solchen Personen ohne jede Bezugnahme auf das gesetzwidrige Verhalten des anderen Teils gelöst, kann ein solches Vorgehen des Unternehmehsinhabers für sich allein noch nicht als Ausdruck seines ernstlichen Willens gewertet werden, der Gefahr einer Wiederholung gleichartiger Wettbewerbsverstöße in seinem Betrieb mit allen zu Gebote stehende Mitteln entgegenzuwirken.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 301/78

Entscheidungstext OGH 04.04.1978 4 Ob 301/78

Veröff: ÖBI 1978,157

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0079834

Dokumentnummer

JJR_19780404_OGH0002_0040OB00301_7800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at